

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 112
26. März 2004

Inhalt: 4 Seiten

Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) vom 11. Februar 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung vom 30.04.2003 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl.) hat der Hochschulrat der KHB folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

- (1) Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Vermieterin) vermietet im Rahmen der Satzung Räume und Flächen der Hochschule, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden.
- (2) Die Vermieterin ist berechtigt, die Vermietung von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

§ 2

Die Räume und Flächen werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Hochschulgebäude zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 3

- (1) Es werden schriftliche Mietverträge abgeschlossen, in denen das Nutzungsentgelt und sonstige Vergabebedingungen festgesetzt werden.
- (2) Die Miethöhe richtet sich nach den beanspruchten Leistungen. Es ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage dieser Satzung.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im Interesse der Hochschule liegen, kann der Kanzler/die Kanzlerin Ausnahmen von dem in der Anlage genannten Mietzins zulassen.

§ 4

- (1) Die Raummieten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Für Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 3 wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.
- (2) Der Mietzins muss grundsätzlich bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn auf dem Konto der Landeshauptkasse Berlin, Konto-Nr.: 0990007600, BLZ: 100 500 00 mit dem Buchungshinweis „KHB 98 12/124 01“ eingegangen sein.

II. Vermietungsbedingungen

§ 5

- (1) Der in der Anlage aufgeführte Mietzins schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der Öffnungszeiten) ein.
Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. zusätzliche Reinigung und Bewachung, werden von der Vermieterin veranlasst. Die Kosten trägt der Mieter, der die Rechnungen von den betroffenen Firmen direkt erhält.
- (2) Erhebt der Mieter Eintrittsgeld, werden die Nutzungsentgelte nach Abs. 1 Satz 1 um 30 % erhöht.
- (3) Die Entgelte für Sonderleistungen, wie z.B. die Nutzung von technischen Einrichtungen, werden frei vereinbart.
- (4) Kann der Termin für die vereinbarte private Nutzung von Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, so ist dies bis spätestens fünf Tage vor dem festgesetzten Termin der Vermieterin zu melden. Anderenfalls ist ein Entgelt von 25 % der vereinbarten Miete zu zahlen.

§ 6

- (1) Die Veranstaltung wird vom Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr durchgeführt. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Ausführungsrechte und Lizenzen sind vom Mieter zu beschaffen.
- (2) Die Vermieterin hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Sie übt ihr Hausrecht durch das von ihr beauftragte Personal aus.
- (3) Die Aufstellung von Werbemitteln, das Zubereiten, der Vertrieb bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen sowie anderen Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin zulässig.

§ 7

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

III. Haftung

§ 8

- (1) Die Eignung der Räume für den Mietzweck wird von der Vermieterin nicht gewährleistet. Es bleibt dem Mieter überlassen, die Eignung der gemieteten Räume zu prüfen. Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt er, dass ihm der gegenwärtige Zustand der Räume bekannt ist.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art (Inventar, Instrumente, Garderobe usw.) und sich aus der Benutzung infolge von Mängeln ergebende Folgen übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

- (3) Für sämtliche, aus der Überlassung von Räumen entstehende Ansprüche haftet der Mieter.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der anlässlich der Veranstaltung entsteht, anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, kann die Vermieterin den Schaden auf Kosten des Mieters beheben lassen.
- (5) Um finanzielle Risiken für die Hochschule möglichst auszuschließen, kann die Vermieterin den Nachweis einer dieses Risiko umfassenden Haftpflichtversicherung verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle der erstmaligen Vermietung an den Mieter.

IV. Sonderregelungen

§ 9

- (1) Bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, Erziehung oder dem Unterricht dienen, kann das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten um bis zu 50 % reduziert werden, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.
- (2) Über den teilweisen Verzicht auf Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler/die Kanzlerin im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse als Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt. Der Kanzler/die Kanzlerin kann die Entscheidungsbefugnis übertragen.

§ 10

Der Mietvertrag wird widerrufen, wenn aufgrund von bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung

- eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Personen- oder Sachschäden oder
 - eine bisher nicht vorhersehbare Beeinträchtigung des Dienstbetriebes bzw. der Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre droht bzw. drohen. Ein Widerruf erfolgt weiterhin, wenn der Mieter Auflagen nicht nachkommt. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages bekannt wird, dass bei dessen Abschluss falsche oder täuschende Angaben zu erheblichen Vertragsbestandteilen gemacht worden sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungs- und Lehrräumen

Raumgröße	Entgelt bis zu drei Stunden	Entgelte für jede weitere Stunde	Entgelt pro Tag
bis 30 m ²	35 €	15 €	90 €
bis 50 m ²	50 €	20 €	125 €
bis 100 m ²	115 €	40 €	270 €
bis 200 m ²	160 €	55 €	425 €
Aula	170 €	60 €	440 €
Film, Foto- oder Fernsehaufnahmen	250 €	85 €	nach Stundenzahl
Gewerbliche TV-Produktionen und für andere gewerbliche Zwecke			nach Vereinbarung

Für Räume, die für mindestens vier Termine innerhalb eines Monats überlassen werden, wird ein Rabatt von 10 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts gewährt.

Für Räume, die für mindestens eine Woche zusammenhängend überlassen werden, wird ein Rabatt von 15 % gewährt.